

Vereinsatzung (Juni 2014)

Blickwechsel

Verein für Medien- und Kulturpädagogik

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- a) der Verein führt den Namen "Blickwechsel – Verein für Medien- und Kulturpädagogik".
- b) Er ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 2058 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wurde am 25. Juni 1992 errichtet.
- c) Er hat seinen Sitz in Göttingen.
- d) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- g) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK).
- h) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Konzeptionierung und Durchführung medienpädagogischer Veranstaltungen u.a. von Fort- und Weiterbildungen;
- die Förderung aktiver Medienarbeit;
- die Realisierung medienpraktischer Projekte und Workshops;
- die Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zu medienpädagogischen und kommunikationskulturellen Fragestellungen
- das Angebot von medienpädagogischen Elternabenden
- die Unterstützung praxisrelevanter medienpädagogischer Forschung;
- die Entwicklung und Bereitstellung medienpädagogischer Konzepte;
- die Herausgabe von medienpädagogischen Publikationen und wissenschaftlichen Werken;
- die Förderung von Vernetzung und die Realisierung für das Zusammenwirken von Menschen, die in verschiedenen Praxisfeldern von Bildung, Erziehung und Kultur mit, über, an und in Medien arbeiten;
- die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu medien-, bildungs- und kulturpolitischen Entwicklungen unter medienpädagogischen Gesichtspunkten;
- die Vergabe von Auskünften zu medienpädagogischen Fragen.

b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Vereinsämter sind Ehrenämter.

f) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

g) Die Mitglieder des Vorstands können für außerordentlichen Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Sinne des Vereins tätig ist.
- b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem/ der Antragsteller/in schriftlich mitteilt.
- d) Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte oder Pflichten. Die Höhe des Förderbeitrags liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.
- e) Der Vorstand entscheidet formlos über den Antrag auf Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.
- f) Aufnahmeanträge zu Mitgliedschaften können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag wird bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres per Einzugsermächtigung eingezogen.
- d) Bei Bedürftigkeit einzelner Mitglieder kann der Vorstand die Senkung des Beitrags bestimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze der Arbeit fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des/der Versammlungsleiters/in für die Mitgliederversammlung.
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Geschäftsführer(s)/(in).
- d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Bestellung der/die Kassenprüfer/innen. Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören.
- f) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) ist Forum zur Meinungsbildung, um zukünftige Aufgaben, Zielsetzungen und Projekte zu entwickeln.
- i) lässt Arbeitsberichte der Fachgruppen, Projektleitungen und des Vorstandes vorlegen.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung wird vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Auf Vorschlag der Versammlungsleitung können die Vorstandsämter im Block gewählt werden.

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

a) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der Schatzmeister/in

b) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode um Beisitzer/innen erweitert werden. Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt.

c) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer/in einzustellen. Der/die eingesetzte Geschäftsführer/in erweitert den Vorstand und ist vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

d) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

e) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

f) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich nach außen.

g) Anmeldungen zum Vereinsregister können von jedem Vorstandsmitglied einzeln vorgenommen werden.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Sofern beide Vorsitzenden ausscheiden bzw. die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt, erfolgt eine Neuwahl des Vorstands.

§ 14 Projekte

Der Verein führt zur Verwirklichung des in §2 genannten Zwecks und der in § 3 genannten Aufgaben Projekte durch.

- a) Die Projektleitung wird vom Vorstand für die Dauer des Projektes eingesetzt. Aufgaben der Projektleitung sind insbesondere:
- b) Sie leitet das Projekt unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.
- c) Sie vertritt das Projekt in allen Angelegenheiten und ist befugt, im Rahmen eines vom Vorstand festgelegten Umfangs, den Verein auch finanziell zu verpflichten. Dabei sind § 2 und 3 zu beachten.
- d) Sie hält Kontakt zur Geschäftsleitung und zum Vorstand.
- e) Sie erstattet dem Vorstand ohne Aufforderung Bericht.

§ 15 Fachgruppen

- a) Die Arbeit des Vereins kann durch Fach- und Arbeitsgruppen unterstützt werden. Ihre Einrichtung erfolgt über den Vorstand.
- b) Jede Fachgruppe wählt eine/n Sprecher/in.
- c) Über ihre Arbeit entscheiden die Gruppen intern.
- d) Die Gruppen legen der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Arbeit vor.

§ 16 Auflösung

- a) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der MV. Er wird nur wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Der Beschluss ist dem Vereinsregister anzuzeigen.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in Bielefeld e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.